



Geburt eines Kindes in Mauretanien von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

06.05.2026

Einzureichende Dokumente

Für das Kind

- Geburtsurkunde (Moustakhray min aghd isdiyad), ausgestellt vom Centre d'accueil des citoyens

Für den in der Schweiz wohnhaften Elternteil

- Kopie des Schweizer Passes oder Kopie des ausländischen Passes mit Kopie der Schweizer Aufenthaltsbewilligung
- Kopie der Wohnsitzbescheinigung

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- Geburtsurkunde (Moustakhray min aghd isdiyad), ausgestellt vom Centre d'accueil des citoyens
- Urkunde über den Zivilstand zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
 - a) notarielle eidesstattliche Erklärung zur Ledigkeit (Ta-ahoud Charaf)
 - b) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (Tatliq oder Talaq), ausgestellt vom zuständigen Gericht und Scheidungsurkunde (Aghd Talaq), ausgestellt vom Centre d'accueil des citoyens
 - c) Todesurkunde (Aghd Al Wavat) des verstorbenen Ehegatten und Heiratsurkunde (Moustakhray min aghd Zewaj) der vorherigen Ehe
- Einwohnerausweis (Bitaghith Iqama), ausgestellt durch die Agence Nationale du Registre des Populations et des Titres Sécurisés
- Kopie gültiger Reisepass oder ID
- Bei Heirat der Eltern: Heiratsurkunde (Moustakhray min aghd Zewa), ausgestellt vom Centre d'accueil des citoyens

Die Dokumente müssen im Original vorliegen und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Nationales Visa D für die Wohnsitznahme in der Schweiz (Familienzusammenführung)

Die persönliche Vorsprache des Kindes in Begleitung der Person, die die elterliche Sorge hat, ist obligatorisch. Zusätzlich müssen die auf der Website der Botschaft genannten Unterlagen eingereicht werden:

<https://www.schweiz-senegal.eda.admin.ch/de/nationales-visum>

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden.

Beglaubigung

Alle ausländischen Zivilstandsdokumente müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung beglaubigt werden:

Ministère des Affaires Etrangères de la Coopération et des Mauritaniens de l'Extérieur
Av. Moustapha Ould Mohamed Saleck
P.O. box 230
Nouakchott
Téléphone / Fax : +222 45 29 63 01
rimmaec@diplomatie.gov.mr / rimmaec@yahoo.com

Gebühren

Die Gebühren werden gem. Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz vom 29.11.2006 und der Verordnung über die Gebühren des Zivilstandswesen vom 27.10.1999 erhoben. Sie sind in bar in CFA-Francs nach dem aktuellen Wechselkurs zum Zeitpunkt der Einreichung des Dossiers zu zahlen.

- Beurkundung eines Zivilstandsereignisses, zwecks Aktualisierung des schweizerischen Zivilstandsregisters: kostenlos
- Beurkundung eines Zivilstandsereignisses, bei dem keine der Parteien die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt: einen Kostenvorschuss von ca. CFA 100'000 für den Zeitaufwand der Botschaft vorsehen
- Visagebühren für Familienzusammenführung:
0 - 5 Jahre kostenlos / 6 - 11 Jahre EUR 40.00 / \geq 12 Jahre EUR 80.00

Unter bestimmten Bedingungen sind die Visagebühren für Familienangehörige von Staatsangehörigen der Schengen-Mitgliedstaaten kostenlos.

Einreichung Akten und Verfahren

Die Dokumentenbeschaffung durch Verwandte oder bevollmächtigte Dritte ist möglich

Anschliessend beglaubigt die Botschaft die Akten und leitet sie an die zuständigen kantonalen Behörden weiter. Die Eintragung in das schweizerische Zivilstandsregister kann bis zu zwei Monaten dauern.

Der Antrag auf ein Visum zur Familienzusammenführung wird an das zuständige kantonale Migrationsamt zum Entscheid weitergeleitet. Dies kann mehrere Monate dauern.

Die Abgabe von Akten auf der Botschaft ist nur nach vorhergehender Terminvereinbarung per Telefon oder per E-Mail möglich. Unvollständige Dossiers werden nicht angenommen. Um ein Dossier zu vervollständigen, ist ein neuer Termin zwingend erforderlich.

Schweizerische Botschaft im Senegal
Rue René N'Diaye / angle Rue Seydou Nourou Tall
BP 1772
15800 Dakar, Sénégal
Tél. +221 33 823 05 90
dakar@eda.admin.ch
www.suisse-senegal.eda.admin.ch